

**Satzung der Landeshauptstadt Schwerin
über die Abweichung von § 8 der Ausbaubeitragssatzung
im Rahmen der Beitragserhebung Möwenburgstraße
(Abweichungssatzung Möwenburgstraße)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am folgende Abweichungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung) vom 05. Juli 2013 (Stadtanzeiger Nr. 15, 26. Juli 2013) beschlossen:

§ 1

- (1) Eine 41 qm große Teilfläche der „Möwenburgstraße“, Flurstück 33/21, Flur 19, Gemarkung Schwerin, ist als Gehweg ausgebaut, befindet sich jedoch nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin. Die Fläche ist in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (2) Abweichend von § 8 der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung) wird für den im Jahr 2009 durchgeführten Ausbau der Möwenburgstraße bestimmt, dass die grundbuchrechtliche Durchführung des Grunderwerbs an dem Flurstück 33/21, Flur 19, keine Voraussetzung für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin